Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Verfahren für Beschwerden vor der Nationalen Datenschutzkommission (CNPD)

Zusammenfassung

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen 2

Art. 2 Modalitäten der Befassung 2

Art. 3 Zweckmäßigkeit zum Handeln 3

Art. 4 Vorherige Schritte des Beschwerdeführers 3

Art. 5 Zuständigkeit der CNPD 3

Art. 6 Zulässigkeit einer Klage und Zuständigkeit der CNPD 4

Art. 7 Analyse der Begründung der Beschwerde 5

Art. 8 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Anschluss an die Untersuchung einer Beschwerde 6

Art. 9 Klassierung oder Beendigung eines Falles 6

Art. 10 Frist für die Überprüfung/Behandlung einer Beschwerde 7

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Beschwerden nach Art. 77 und 80 der DSGVO sowie Art. 44 und 46 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit werden von den Dienststellen der Nationalen Datenschutzkommission (nachstehend auch „CNPD“ genannt) nach den unten beschriebenen Verfahren untersucht.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens prüft die CNPD zunächst, ob ein Antrag gerechtfertigt ist, d. h. ob die vom Beschwerdeführer behaupteten Tatsachen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Verstoß gegen die geltenden Datenschutzvorschriften darstellen könnten oder nicht. Ist die CNPD der Auffassung, dass die Verarbeitung strittiger Daten in der Tat gegen die Rechtsvorschriften verstößt, so wird sie sich bemühen, dem Sachstand abzuhelfen, ohne auf verbindliche Maßnahmen zurückgreifen zu müssen, die ihr im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse zur Verfügung stehen.

Art. 2 Modalitäten der Befassung

Eine Beschwerde kann elektronisch oder per Post bei der CNPD eingereicht werden.

Um die Einreichung einer Beschwerde zu erleichtern und gemäß Artikel 9 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, stellt die CNPD ein Beschwerdeformular zur Verfügung, das auf der Website der CNPD verfügbar ist.

Dem Beschwerdeführer wird innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Empfangsbestätigung mit Referenz auf die Beschwerde ausgestellt. Die Empfangsbestätigung nimmt weder Stellung zur Zuständigkeit der CNPD noch zur Zulässigkeit der Forderung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Art. 3 Zweckmäßigkeit zum Handeln

Die CNPD kann die Zweckmäßigkeit zum Handeln bestimmen[1]. Sie hat somit Ermessensspielraum, zu beurteilen, ob sie eine Beschwerde prüft oder nicht. Je nach den Merkmalen einer Beschwerde kann die CNPD beschließen, eine Beschwerde nicht zu prüfen, unter anderem unter Berücksichtigung des Schweregrads der behaupteten Tatsachen oder des behaupteten Verstoßes, des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten, der Priorität in Bezug auf andere Beschwerden und der verfügbaren Ressourcen. In diesen Fällen verfährt sie gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieses Verfahrens.

Art. 4 Vorherige Schritte des Beschwerdeführers

Dient der Antrag der Ausübung der Rechte der betroffenen Person, die ihr durch die Art. 12 bis 22 der DSGVO und die Art. 11 bis 15 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit übertragen wurden, und hat der Beschwerdeführer selbst nicht versucht, seine Rechte unmittelbar bei dem Verantwortlichen der Datenverarbeitung auszuüben, so informiert die CNPD die betroffene Person elektronisch oder per Post über die Schritte, die sie vor der Einreichung einer Beschwerde bei der CNPD durchführen kann.

Art. 5 Zuständigkeit der CNPD

Die Beschwerdeabteilung der CNPD prüft unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze, ob die CNPD sachlich und räumlich für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist.

Bezieht sich eine Beschwerde auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gerichte der Justizordnung, einschließlich der Staatsanwaltschaft, und auf die Verwaltungsordnung bei der Wahrnehmung ihrer gerichtlichen Aufgaben, so wird die Beschwerde gemäß Artikel 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit an die zuständige

[1]Siehe die Stellungnahme des Staatsrats vom 26. Juni 2018; Doc. Parl. Nr. 7184/28

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Justizbehörde („Autorité de contrôle judiciaire“) weitergegeben. Dies wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Art. 6 Zulässigkeit einer Klage und Zuständigkeit der CNPD

Die Beschwerdeabteilung der CNPD prüft, ob die Beschwerde zulässig ist.

Eine Beschwerde ist nur zulässig, wenn die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt sind, d. h.

- die Beschwerde wird von einer betroffenen natürlichen Person gemäß Art. 77 der DSGVO oder einer Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Art. 80 der DSGVO oder gemäß Art. 44 und 46 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit eingereicht;
- die Beschwerde ist in luxemburgischer, französischer und deutscher Sprache verfasst (einschließlich der beigefügten Unterlagen, die die in der Beschwerde beschriebenen Tatsachen belegen);
- die Beschwerde ermöglicht es, den Verfasser zu identifizieren, d. h., dass sie zumindest seinen Vornamen oder seinen Firmennamen und seine Postanschrift enthält;
- in der Beschwerde wird der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter genannt;
- die Beschwerde enthält ausreichende Informationen (einschließlich Kopien aller Dokumente, die die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen belegen), um die strittige Verarbeitung der Daten zu ermitteln, die eine Verletzung gegen die Datenschutzvorschriften darstellen können;
- Der Gegenstand der Beschwerde ist nicht zeitgleich Gegenstand eines Verfahrens vor einem Gericht oder Verfahren nach Artikel 47 Absätze 5 und 6 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit.

Die CNPD kann den Beschwerdeführer innerhalb einer von der CNPD gesetzten Frist auffordern, ihm zusätzliche Unterlagen oder Informationen zu übermitteln, die sie bei der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags für nützlich hält. Reagiert der Beschwerdeführer nicht innerhalb dieser Frist, teilt die CNPD dem Beschwerdeführer mit, dass er seinen Antrag nicht weiterverfolgen wird.

Ist eine Beschwerde unzulässig, so unterrichten die Dienststellen der CNPD den Beschwerdeführer diesbezüglich indem sie die Kriterien der Unzulässigkeit angeben.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die CNPD die Beantwortung des Antrags gemäß Art. 57 Abs.4 der DSGVO sich weigern, gemäss Art. 57 Abs 4 der DSGVO tätig zu werden.

Anonyme Beschwerden werden grundsätzlich ohne weiteren Folgen geschlossen. In Ausnahmefällen kann das Kollegium der CNPD je nach Schwere und Auswirkung der gemeldeten Ereignisse auf die betroffenen Personen beschließen, die Punkte zu prüfen, die Gegenstand einer anonymen Meldung sind.

Art. 7 Analyse der Begründung der Beschwerde

Wenn eine Beschwerde zulässig ist, prüft die Beschwerdeabteilung der CNPD, ob der Gegenstand der Beschwerde ohne Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gelöst werden kann.

Die in der Beschwerde genannten Tatsachen werden dann dem betreffenden Verantwortlichen mitgeteilt, so dass er alle Erläuterungen geben kann, die er für sinnvoll erachtet. Ein solcher Austausch kann durch jede Mittel stattfinden.

Abweichend vom vorhergehenden Absatz kann der Gegenstand der Beschwerde dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nicht mitgeteilt werden, wenn das Kollegium der CNPD beschlossen hat, eine Untersuchung und insbesondere eine Vor-Ort-Untersuchung durchzuführen, die nicht zuvor angekündigt wurde, um die gemeldeten Tatsachen gemäß den Vorschriften des Untersuchungsverfahrens der CNPD unmittelbar festzustellen.

Die Identität des Beschwerdeführers wird dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter nicht mitgeteilt, es sei denn, sie ist für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich.

Während der Aktenanalyse kann die Beschwerdeabteilung der CNPD den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer auffordern, zusätzliche Informationen, Unterlagen oder Erläuterungen vorzulegen und zu den Tatsachen und Meinungen der anderen Partei oder auf Rat der CNPD Stellung zu nehmen.

Bei Postsendungen an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeiter oder Beschwerdeführer ist die Frist anzugeben, innerhalb welcher die Antwort fällig ist.

Wenn die CNPD nach ihrer Analyse zur Schlussfolgerung kommt, dass die Beschwerde ganz oder teilweise begründet ist, fordert sie den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter auf, entweder innerhalb einer von ihr gesetzten Frist die von ihr angegebenen Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtsvorschriften durchzuführen oder sie innerhalb derselben Frist über die Gründe zu unterrichten, aus denen sie die genannten Maßnahmen nicht

beabsichtigt, durchzuführen. Die CNPD teilt dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit, dass es gegen ihn ein förmliches Untersuchungsverfahren einleiten kann, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist getroffen werden.

Die CNPD unterrichtet den Beschwerdeführer über das Ergebnis seines Antrags.

Wenn die CNPD nach der Analyse zu zur Schlussfolgerung kommt, dass die Beschwerde unbegründet ist, unterrichtet sie diesbezüglich die Beteiligten in einem Schreiben welches die Gründe ihrer Stellungnahme beinhaltet.

Art. 8 Einleitung eines Untersuchungsverfahrens im Anschluss an die Untersuchung einer Beschwerde

Das Kollegium der CNPD kann jederzeit im Verfahren zur Untersuchung einer Beschwerde beschließen, ein formelles Untersuchungsverfahren gemäß den Artikeln 37 bis 41 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz sowie den Vorschriften der Verordnung bezüglich des Untersuchungsverfahren der CNPD einzuleiten.

In diesem Fall berücksichtigen der Ermittlungsleiter und die bevollmächtigten Beamten gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung bezüglich des Untersuchungsverfahren der CNPD die Vorgeschichten der Untersuchung der Beschwerde. Somit sind die Informationen, Unterlagen und Stellungnahmen des Beschwerdeführers und des Geprüften Teil der Untersuchungsakte.

Art. 9 Klassierung oder Beendigung eines Falles

Die CNPD kann beschließen:

(1) einen Fall auf der Grundlage von Artikel 3 des vorliegenden Verfahrens zu beenden,

(2) den Fall am Ende der Untersuchung des Antrags gemäß Artikel 7 des vorliegenden Verfahrens zu beenden

In diesen Fällen teilt die CNPD dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung zur Klassierung oder Beendigung eines Falles mit und informiert ihn, dass er gegebenenfalls gemäß Art. 78 der DSGVO, Art. 55, des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz oder des Art. 45 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Verfahrens für Beschwerden um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit, innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht einen Abänderungsklage einreichen kann.

Art. 10 Frist für die Überprüfung/Behandlung einer Beschwerde

Das CNPD bemüht sich, Beschwerden so schnell wie möglich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer Beschwerde kann jedoch variieren, je nach:

- der Komplexität der Beschwerde,
- dem grenzüberschreitenden Charakter der Beschwerde im Zusammenhang mit der Europäischen Kooperations- und Kohärenzmechanismusreglung,
- den Antworten des Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters oder des Beschwerdeführers,
- den Maßnahmen der Nationalen Kommission im Zusammenhang mit der Untersuchung der Beschwerde;
- der Anzahl, der bei der CNPD eingereichten Beschwerden und verfügbaren Ressourcen.

Möchte die betroffene Person über den Stand ihrer aktuellen Beschwerde bei der CNPD informiert werden, so kann sie die CNPD auf elektronischem Wege oder per Post kontaktieren, indem sie die Referenz erwähnt, die die CNPD der Beschwerde zugewiesen hat. Die CNPD behält sich das Recht vor, auf Ersuchen um Fortschritte einer Beschwerde, die innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Beschwerde gestellt würde, nicht zu antworten.

So beschlossen einstimmig in Belvaux, am 16. Oktober 2020.

Die nationale Datenschutzkommission

Tine A. Larsen Vorsitzende	Thierry Lallemang Kommissar	Christophe Buschmann Kommissar	Marc Lemmer Kommissar